

**Vous trouverez la traduction de ce courrier en français sous [www.pkalcan.ch](http://www.pkalcan.ch) où vous pouvez la télécharger.**

**Geht an:**

alle  
- aktiven Versicherten  
- Rentner und Rentnerinnen  
- Abgangsbestand der Pensionskasse  
Alcan Schweiz per 31. Dezember 2011

**RioTinto**

**Pensionskasse Alcan Schweiz**

Geschäftsstelle  
Swiss Life Pension Services AG  
General-Guisan-Quai 40  
Postfach 2831  
8022 Zürich

Roger Podlech  
Telefon 043 284 39 72  
roger.podlech@slps.ch  
www.slps.ch

Zürich, 15. Januar 2021

**Teilliquidation per 31. Dezember 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit orientieren wir Sie über den aktuellen Stand und das weitere Vorgehen zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011.

**Orientierung über Verfügung der BVS Zürich vom 2. Oktober 2020**

Am 2. Oktober 2020 wies die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) alle Begehren auf Überprüfung der Teilliquidationen per Ende 2015 und 2016 im vereinigten Verfahren TL-UB.2018.1 vollumfänglich ab.

Dieser Entscheid ist rechtskräftig und bestätigt nochmals den versicherungstechnischen Zins von 2.25%, der auch für die Teilliquidation per 31. Dezember 2011 zur Anwendung gelangt.

**Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. November 2018**

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 20. November 2018 in dem vereinigten Verfahren A-141/2017 und A-331/2017 zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 der Pensionskasse die Anpassung des Berichtes zur Teilliquidation, der Teilliquidationsbilanz und des Verteilungsplans bezüglich nachfolgender Erwägungen gefordert:

- Die für Aktivversicherte bestimmten Rückstellungen "Zunahme Lebenserwartung Aktive" und die Rückstellungskomponente für die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität der "Risikoschwankung für Versicherungsrisiken" sind dem Abgangsbestand anteilig mitzugeben.
- Die im Hinblick auf Leistungen aus der KEV (Kurzzeit-Erwerbsunfähigkeit) gebildete Rückstellungskomponente ist bezüglich ihrer Höhe zu überprüfen (die Sache wurde überdies zwecks neuer Entscheidungsfindung an die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich zurückgewiesen).
- Die "Schwankungsrückstellung Rentner" ist zu reduzieren.
- Der Fehlbetrag zwischen Abgangs- und Fortbestand ist gemäss dem Erfordernis desselben Deckungsgrades entsprechend aufzuteilen.

- Auch die Kleinstanschlüsse sind ins Teilliquidationsverfahren einzubeziehen.
- Die Immobilienbewertung ist vertieft zu beurteilen und zum Stichtag der Teilliquidation bereits bekannte Verkaufsvorhaben oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit realisierbare Verkaufserlöse sind zu berücksichtigen.

### **Urteil des Bundesgerichts vom 28. August 2019**

Das Bundesgericht hat die Pensionskasse mit Urteil vom 28. August 2019 (vereinigte Verfahren 9C\_20/2019, 9C\_25/2019 und 9C\_26/2019) zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 zudem aufgefordert, den Bericht zur Teilliquidation, die Teilliquidationsbilanz und den Verteilungsplan auch im Hinblick auf eine Neuberechnung der Rückstellung pendente Invaliditätsfälle, ausgehend vom effektiven Schadenverlauf, anzupassen.

### **Angepasste Teilliquidationsbilanz per 31. Dezember 2011**

Der Stiftungsrat der Pensionskasse hat nunmehr den Verteilungsplan zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 einschliesslich Teilliquidationsbilanz/-bericht unter Berücksichtigung der oben genannten Urteile angepasst.

Der neu vorliegende Bericht regelt in Ergänzung zu den Berichten der Pensionsversicherungsexperten der Libera AG, Zürich die Ansprüche der ausgetretenen und verbleibenden Destinatäre auf Mittel der Pensionskasse unter Berücksichtigung der obigen Urteile. Infolge der verschiedenen Anpassungen steigen die übertragenen Mittel in Prozent der Austrittsleistung im Vergleich zum Verteilplan 2016 von ursprünglich 87.38% auf 95.69%.

### **Übersicht Teilliquidationsberichte zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011**

- *"Pensionskasse Alcan Schweiz, Bericht zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011"* vom 15. Juni 2012
- *"Pensionskasse Alcan Schweiz, Ergänzender Bericht zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 aufgrund des Urteils des Bundesgerichtes 9C\_906/2014"* vom 29. Februar 2016
- *"Pensionskasse Alcan Schweiz, Zweiter ergänzender Bericht zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.11.2018 (A-141/2017 und A-331/2017) sowie des Bundesgerichtes vom 28.8.2019 (9C\_20/2019, 9C\_25/2019 und 9C\_26/2019)"* vom 17. November 2020

### **Informations- bzw. Einsichtsrechte**

Die betroffenen Versicherten haben das Recht, Einsicht in den Verteilungsplan zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011, namentlich den Zweiten ergänzenden Bericht von Libera AG zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 vom 17. November 2020 zu nehmen.

Auf Anfrage stellt Ihnen die Geschäftsstelle den Bericht des Pensionsversicherungsexperten und den aktualisierten Verteilungsplan zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 gerne zu. Vorzugsweise per E-Mail an die Geschäftsstelle [roger.podlech@slps.ch](mailto:roger.podlech@slps.ch).

### **Anfechtungsrechte (Rechtsmittelbelehrung)**

Falls Sie mit dem aktualisierten Verteilungsplan zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011, den Voraussetzungen oder dem Verfahren nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, beim Stiftungsrat der Pensionskasse Alcan Einsprache zu erheben. Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen und muss eine Begründung enthalten.

Die Einsprachefrist nach Reglement beträgt 30 Tage ab Erhalt dieser Mitteilung, doch wird der Stiftungsrat alle Einsprachen als rechtzeitig eingegangen werten, die spätestens am Freitag, 26. Februar 2021 versandt werden (massgebend ist der Poststempel).

### **Geplantes weiteres Vorgehen - Zeitplan**

Vorbehältlich Einsprachen gegen den Verteilungsplan zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 werden wir die betroffenen Firmen und Destinatäre ab März 2021 mit den individuell berechneten "Teilliquidationsguthaben" anschreiben.

### **Laufende Renten der Pensionskasse Alcan Schweiz**

Abschliessend betont der Stiftungsrat, dass die Teilliquidation per 31. Dezember 2011 keinen Einfluss auf die Höhe der laufenden Renten der Pensionskasse Alcan Schweiz hat. Die laufenden Renten werden selbstverständlich weiterhin in unveränderter Höhe ausbezahlt.

Freundliche Grüsse  
**Pensionskasse Alcan Schweiz**



Samuel Lisse  
Präsident des Stiftungsrates



Roger Podlech  
Geschäftsführer